

36. Wird der Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft durch die ihm durch das Statut oder Beschluß der Generalversammlung auferlegten Beschränkungen gehindert, die Genossenschaft wirksam nach außen zu vertreten?

II. Civilsenat. Urk. vom 17. November 1899 i. S. Fuhrverein in W. (Kl.) w. H. (Bekl.). Rep. II. 227/99.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die klagende eingetragene Genossenschaft erhob gegen ein früheres Vorstandsmitglied Klage auf Schadensersatz wegen nachlässiger Geschäftsführung. Die Genossenschaft wurde im Rechtsstreite durch den dermaligen Vorstand vertreten. Das Landgericht wies die Klage als unbegründet ab, das Oberlandesgericht änderte aber diese Entscheidung dahin ab, daß die Abweisung nur „angebrachtermaßen“ erfolge. Dabei war die Auffassung maßgebend, durch einen Beschluß der Generalversammlung sei die Fortsetzung des Prozesses gegen den Beklagten abgelehnt; damit sei aber die von Amts wegen zu prüfende Vertretungsbefugnis des Vorstandes beseitigt worden. Auf die Revision der Genossenschaft wurde die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht hat dem von dem Beklagten angerufenen Beschlusse der Generalversammlung der klagenden Genossenschaft vom 9. August 1896 nicht die Bedeutung beigelegt, daß dadurch auf die Forderung gegen den Beklagten verzichtet worden sei. Es hat aber in dem Beschlusse, der Prozeß solle nicht weitergeführt werden, eine den Vorstand bindende Vorschrift gefunden. Daraus hat es den Schluß gezogen, dem Vorstande fehle nunmehr in Ansehung des vorliegenden Rechtsstreites die Befugnis, als gesetzlicher Vertreter der Genossenschaft aufzutreten. Dieser Annahme liegt eine rechtsirrtümliche Auffassung zu Grunde.

Nach § 24 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 wird die Genossenschaft durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese Vertretungsbefugnis kann auch dem Vorstande nicht mit Wirkung gegenüber Dritten entzogen werden; sie ist nach außen hin unbeschränkt und unbeschränkbar. Der Vorstand ist zwar nach § 27 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes „der Genossenschaft gegenüber“ verpflichtet, die ihm durch das Statut oder durch die Beschlüsse der Generalversammlung in Ansehung der Vertretungsbefugnis festgesetzten Beschränkungen einzuhalten, und macht sich, wenn er die ihm auferlegten Beschränkungen nicht beachtet, ihr gegenüber haftbar für den dadurch entstandenen Schaden. Aber er wird durch diese Beschränkung nicht gehindert, die Genossenschaft nach außen wirksam zu vertreten. Daraus, daß in § 27 Abs. 2 nur gesagt ist, „gegen dritte Personen“ habe eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis keine rechtliche Wirkung, darf nicht geschlossen werden, daß Dritte sich auf die erwähnten Beschränkungen mit Erfolg berufen könnten und auch das Gericht selbst nach § 54 (56 n. F.) C.P.D. von Amtes wegen prüfen dürfe, ob der Vorstand nicht seine Befugnisse überschritten habe. Die Fassung der erwähnten Vorschrift ist dem regelmäßigen Falle angepaßt, wobei der Dritte aus einem mit dem Vorstande abgeschlossenen Rechtsgeschäfte der Genossenschaft gegenüber Ansprüche erhebt. Sie ist mit Rücksicht darauf allerdings etwas zu eng gefaßt. Aus den im Zusammenhange betrachteten Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, wie aus der Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften ergibt sich aber unzweifelhaft, daß eine Überschreitung der Schranken, die dem Vorstande durch die Statuten oder durch die

Beschlüsse der Generalversammlung gesetzt worden sind, nur für das innere Verhältnis zwischen dem Vorstande und der Genossenschaft rechtliche Bedeutung hat. Die von ihm auf Grund des § 24 Abs. 1 vorgenommenen Rechtshandlungen sind hiernach, soweit es sich um das Verhältnis zu Dritten handelt, rechtlich wirksam, obgleich der Vorstand seine Verpflichtungen „gegenüber der Genossenschaft“ verletzt hat. Die Sache liegt in dieser Beziehung ebenso wie in Ansehung der die Vertretungsbefugnis des Vorstandes einer Aktiengesellschaft betreffenden Artt. 227. 231 H.G.B., bezüglich deren die dargelegten Grundsätze unbestritten Geltung haben.

Vgl. z. B. Urteil des Reichsgerichtes vom 25. Mai 1897, Jurist. Wochenschrift S. 348 Nr. 24.

Hiernach kann auch ein Dritter, der mit dem Vorstande einer eingetragenen Genossenschaft oder Aktiengesellschaft ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, nicht mit Erfolg geltend machen, dieses sei ungültig, weil der Vorstand die ihm gegenüber der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen bezüglich der Ausübung seiner gesetzlichen Vertretungsbefugnis verletzt habe.

Vgl. hierzu Makower, Bem. III c. zu dem neuen § 235 H.G.B. Ebensowenig darf das Prozeßgericht oder eine andere Behörde, z. B. der Grundbuchrichter, den als gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft oder Aktiengesellschaft auftretenden Vorstand zurückweisen; weil seine Vertretungsbefugnis durch das Statut oder durch einen Beschluß der Generalversammlung beschränkt worden sei. Damit in Einklang steht auch § 26 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes, nach dem zur Legitimation des Vorstandes gegenüber von Behörden eine Bescheinigung des Gerichtes genügt, daß die darin bezeichneten Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen seien. Soweit es sich um die Aktiengesellschaft handelt, ist die Fassung des bisherigen Art. 231 Abs. 2 H.G.B. in dem neuen § 235 geändert worden. Es heißt nicht mehr „gegen Dritte“, sondern „Dritten gegenüber“. In dem darauf bezüglichen Berichte der Reichstagskommission wurde (S. 79, Sahn-Mugdan, Materialien S. 594) ausdrücklich hervorgehoben, instruktionelle Vorschriften oder vertragmäßige Einschränkungen der Vollmacht der Vorstandsmitglieder kämen lediglich für das interne Verhältnis zwischen Vorstand und Gesellschaft in Betracht.

Hiernach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Die Sache war aber an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das nun über die Begründung der Klage zu entscheiden hat." . . .